Amts- und Mitteilungsblatt

Sonderausgabe

Nummer 03a / KW 09 Dienstag, 25. Februar 2020

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Eisenbach · Bubenbach · Oberbränd · Schollach

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am 15. März 2020

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) wird bekannt gemacht:

1. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001-01	Eisenbach/Rathaus	Bei der Kirche 1, Zimmer 4
002-02	Bubenbach/Haus des Gastes	Schulweg 8
003-03	Oberbränd/Dorfgemeinschaftshaus	Kreuzacker 9
004-04	Schollach/Rathaus	Alteweg 3
900-01	Briefwahlbezirk	Bei der Kirche 1, Zimmer 5

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23. Februar 2020 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln**. Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers, der öffentlich bekannt gemacht wurde (siehe nachstehende Bekanntmachung). Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

4. **Jeder Wähler hat eine Stimme**. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

   den Namen des im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet
   oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.
   Der Wähler kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der im Stimmzettel vorgedruckte Bewerber eine Stimme.

   Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze
   oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel
   oder wenn sich eine derartige Äußerung bei der Briefwahl im Stimmzettelumschlag befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.

5. **Jeder** Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
   Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Der/Die **Wahlberechtigte** kann seine/ihre Stimme **nur persönlich** abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

   Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Eisenbach (Hochschwarzwald), 25.02.2020

gez. Harald Müller,
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald),

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen

zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am 15. März 2020

Nachstehend wird der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) bekannt gemacht, dessen Bewerbung vom Gemeindewahlausschuss zugelassen wurde.

Lfd. Nr.	Name, Vorname(n)	Beruf oder Stand	Jahr der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung))
1	Rontke, Karlheinz	Leiter Stadtmarketing	1970	79871 Eisenbach (Hochschwarz-wald), An der Rütte 5

Dieser Bewerber wird in den amtlichen Stimmzettel aufgenommen.

Eisenbach (Hochschwarzwald), 25.02.2020

gez. Harald Müller,
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss